

Amtsblatt der Gemeinde
79682 Todtmoos

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Todtmoos

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeisterin Janette Fuchs o. V. i. A.

Für den Anzeigenteil/ Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Homepage: www.primo-stockach.de

MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE



todtmoos

typisch Schwarzwald

HEILKLIMATISCHER JAHRESKURORT

» sekretariat@todtmoos.net » www.todtmoos.net

Donnerstag, den 30. April 2020 | Nummer 18

1. Mai

Der Wonnemonat

Mai soll

euch

Gesundheit

Glück und

Freude

schenken



Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Notruf	1 10
Polizeiposten St. Blasien	07672/922280
Muchenländerstr. 2	
Montag, Mittwoch, Freitag	7:30 - 17:00 Uhr
Dienstag + Donnerstag	7:30 - 20:00 Uhr
Außerhalb der Dienstzeiten des	
Polizeipostens St. Blasien:	
Polizeirevier Bad Säckingen	07761/9340
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Gift-Notruf Freiburg	0761/2 70-43 61
Zahnärztlicher Notdienst	0180 322 255 530

Notfallversorgung im Spital Waldshut

Internistische Notfallversorgung
Chirurgische Notfallversorgung
Gynäkologische Notfallversorgung
Geburtshilfliche Notfallversorgung
Urologische Notfallversorgung
Sie erreichen das Spital Waldshut an allen Tagen
rund um die Uhr unter Telefon 07751/85-0

Gemeindeverwaltung

St.-Blasier-Straße 2 07674/8 48-0
Telefax: 07674/8 48-33
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr
Zentrale E-Mail-Anschrift für alle Abteilungen der
Verwaltung: sekretariat@todtmoos.net
Weitere E-Mail-Anschriften der Mitarbeiter der
Verwaltung: www.todtmoos.net

Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Tourist-Information Todtmoos
Wehratalstr. 19
79682 Todtmoos

**Wir haben bis zum 30.04.2020
geschlossen.**

Freibad „Aqua Treff“

0171/7774117
Montag geschlossen
Dienstag - Sonntag geschlossen
letzter Einlass eine Stunde vor Badeschluss

Bei schlechtem Wetter:

Montag geschlossen
Dienstag - Sonntag geschlossen
letzter Einlass eine Stunde vor Badeschluss

Bauhof

07674/9 20 99-48
Telefax: 07674/9 20 99-49
Telefonisch am besten
zu erreichen: 07:30 und 14:00 Uhr
Notfallbereitschaft außerhalb
der Dienstzeiten:
Bauhofleiter Siegfried Opfer
Handy: 0175/7 22 53 96

Kläranlage

Vordertodtmoos 07674/9 20 99-46
Telefax: 07674/9 20 99-47
Notfallbereitschaft Wasserversorgung
außerhalb der Dienstzeiten:

Wassermeister

Wolfgang Paul: 07674/83 72
Handy: 0175/7 22 53 92
bzw. 07674/9 20 69 78
Notfallbereitschaft Abwasserentsorgung
außerhalb der Dienstzeiten:

Klärwärter Siegfried Opfer: 07674/81 69
Handy: 0175/7225396

Recyclinghof

Wir haben geschlossen.

Ökumenische öffentliche Bücherei

Grüntalstraße 2 (Pfarrzentrum) 1. OG
07674/92 08 82

Wir haben geschlossen.

Landratsamt Waldshut 07751/86 -0

Öffnungszeiten:

Montag u. Dienstag 08:30 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag (durchgehend) 08:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Müllabfuhr

07751/865432
Hotline Abfuhr Gelbe Säcke 0800/1223255

Primacom

Kabelbetriebsgesellschaft mbH Co. KG
Region Südwest - Haifa Allee 2
- 55128 Mainz 03025/777777
E-mail: kundendienst@primacom.de
Internet: www.primacom.de

EnergieDienst AG

Service-Nummer 07623/921200
Störungs-Nummer 07623/921818

Verbraucherzentrale

Infotelefon (0,12 Euro/Minute) 0711/66 91 10
Montag bis Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr
Freitag 10:00 - 14:00 Uhr

Soziale Dienste

Sozialstation St. Blasien

Dorfhelferin-Einsatzleitung: 07751/91999-44
mobil 0151/27654300
g.stessl@caritas-hochrhein.de
Montag - Freitag 08:00 - 09:00 Uhr

Ambulante Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Betreuung dementer Menschen, Dorfhelferinnen, Essen auf Rädern, Hausnotruf

Montag-Freitag 8:30-12:30 Uhr

Blinden- und Sehbehindertenverein

Südbaden e.V., Freiburg
www.bsvsb.org 0761/36122

Caritasverband Hochrhein e.V.

Waldshut-Tiengen 07672/48 18 82
Caritassozialdienst - Beratung in verschiedenen
sozialen Belangen:(Petra Lohmann) Sprechstun-
de in St. Blasien in den Räumen der Sozialstati-
on, Friedhofstraße 8, 1. Stock: mittwochs, 13:30
- 17:00 Uhr. Bei Bedarf sind Beratungen in Todt-
moos jederzeit möglich.

Diakonisches Werk Hochrhein

Waldtorstraße 1a, 79761 Waldshut-Tiengen
07751/83 04-0
Beratungsgespräche nach Vereinbarung
Dienstst. Bad Säckingen 07761/5535890
08:00 - 09:00 Uhr

DRK-Servicestelle SeniorInnen Bad Säckingen

(Hausnotruf, Mobilruf, HaushaltsService, Mobiler
Sozialer Dienst, Fahrdienst, Behördengänge,
Pflege, Arztfahrten)
Telefon: 07761/920124

Deutsche Rentenversicherung
Beratungsstelle Waldshut 07751/8 95 80

Hospizdienst e.V. 07751/8 01 10
oder 07755/13 33

Arbeiterwohlfahrt

St. Blasien 07672/44 33
Bad Säckingen, 07761/24 80
Waldshut, 07751/9 11 20

Beratungsstelle für alters- und behinderten- gerechtes Wohnen

des LK Waldshut 07741/91 35 44

Hausnotruf für Neuinteressenten

(Frau Kießler) 07743/93 38 13

Alkohol- und Medikamentenprobleme

07751/91 01 50

blv. Fachstelle Sucht - Jugend- & Drogenberatung

Waldshut, Bogenstr. 4 07751/89 67 70

Sorgentelefon

f. Erwachsene 07762/90 01
von 14:00 bis 23:00 Uhr 0800/1 11 01 11

Lerntherapeutische

Kinder- u. Jugendhilfe e.V. 07672/48 13 48

Frauen- und Kinderschutzhaus 07751/35 53

Offene Beratung „courage“

07751/91 08 43
Montag bis Freitag 09:00 - 11:00 Uhr
Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Kinder- und Jugendtelefon 0800/1 11 03 33

Sexueller Missbrauch -

sexuelle Gewalt 07751/91 08 43
Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

kostenlose Telefonnummer 0800/116 01 06

donum vitae 07751/89 82 37

Waldshut, Rheinstraße 8 0172/7 33 16 04
Schwangerschaftsberatungsstelle und Bera-
tungsstelle für gesetzliche Schwangerschaftskon-
fliktberatung

Tierschutzverein Waldshut-Tiengen

Tierheim Steinatal 2 07741/684033
Handy Notruf-Nr. 0151/55414785

Kreismieterverein

Waldshut e.V. Tel. u. Fax: 07751/37 90

Haus- und Grundeigentümergeverein

Waldshut-Tiengen e.V. 07751/76 76
und 01801/60 50 60
Zweigstelle St. Blasien 07672/42 22/43 33

w-punkt

Wegweiser durch die Beratungsangebote
der Wirtschaftsförderung,
Hotline zum Ortstarif 01801/07 20 04
montags bis freitags 08:00 - 17:00 Uhr
oder im Internet www.w-punkt.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Farbenfrohe Steinkette im Neuen Kurpark

In zahlreichen Städten und Gemeinden schlängeln sich bereits bunte Steinschlangen, Würmer und Ketten in Parks und an Wegen entlang. Sie sind ein Zeichen der Hoffnung und des Zusammenhalts, als Mutmacher in schwierigen Zeiten. Bunt bemalt und reich verziert sollen sie die Wartezeit verschönern, bis die Corona-Krise ausgestanden ist. Die bemalten und beschrifteten Kunstwerke bringen viel Freude, sowohl bei den Künstlern als auch bei den Betrachtern.



In Todtmoos ist zwischenzeitlich auch eine Steinkette zu finden. Auf Initiative von Leni Faschian wurde mit einer Kette „Steine der Hoffnung“ im Neuen Kurpark beim Lebkuchenhäuschen begonnen. Alle sind eingeladen, ob Jung oder Alt, mitzumachen und die Steinkette zu erweitern. Platz genug ist vorhanden und der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Die Kette soll wachsen und auch in Todtmoos ein Zeichen der Hoffnung setzen. Lassen Sie Ihrer Fantasie freien Lauf und bemalen Sie IHREN Stein mit aufmunternden Worten, Grüßen an Oma, Opa oder Freunde, mit bunten Tieren oder Motiven. Machen Sie mit und seien Sie Teil dieses tollen Gemeinschaftsprojekts. Vielen Dank an die Initiatorin für diese Aktion!

Passen Sie weiterhin auf sich auf und bleiben Sie gesund.

Ich wünsche Ihnen allen einen schönen 1. Mai und ein erholsames Wochenende.

Ihre
Janette Fuchs
Bürgermeisterin



Telefonsprechzeiten der Bürgermeisterin Janette Fuchs

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, während der präventiven Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kann ich Ihnen leider keine persönliche Bürgersprechstunde anbieten. Gerne komme ich deshalb telefonisch bei Ihnen vorbei. Vereinbaren Sie mit mir einen **Telefonbesuch!** Ihre direkten Anliegen, Tipps und Probleme können auch auf diesem Wege erörtert werden. Alles, was Sie auf dem Herzen haben, darf angesprochen werden.

Terminvereinbarungen und weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Jaschke unter Tel.Nr.: 07674/84822.

Ich freue mich auf Sie!

Ihre
Janette Fuchs
Bürgermeisterin





Angebote während der Corona-Krise in Todtmoos

Aktives Todtmoos setzt sich während dieser aktuellen schwierigen Situation für die ortsansässigen Gewerbetreibenden ein. Unser Dank gilt denjenigen, die im Moment neue Ideen und Konzepte entwickeln, um weiterhin, im Rahmen der gesetzten Vorgaben, für die Todtmooser Bürger da zu sein! Zeigen Sie Solidarität und unterstützen Sie die Todtmooser Gewerbetreibenden, die momentan mit diesem Angebot für Sie da sind:

Asia Restaurant SaPa

Telefon 07674 924911; Täglich 12-14 Uhr und 18-20 Uhr;
Telefonische Bestellung und Selbstabholung

Bäckerei Café Zimmermann

Wir haben täglich frisches Brot, Brötchen und Kuchen
von 6:30 – 16 Uhr (außer Mittwoch).

BHS Service GmbH

BHS Service startet gerade mit der Sommeraktion für die Jemako-Produkte. Die Aktion läuft bis zum 7. Juli 2020. Flyer können bei mir entweder unter bhsstruck@aol.com oder telefonisch unter **07674 8639** angefordert werden. Bernd Struck

Bücher + Mehr

Hauptstraße 22, Öffnungszeiten Do. - So. von 10:00 bis 16:00 Uhr.
Die neuen Krimis, Bestseller und Kinderbücher sind da!

Bürgerstüble

Zur Abholung nach telefonischer Bestellung unter 07674 9205505
oder 0176 96600313:

Burger, Schnitzel, Chicken-Crossies mit Pommes oder Bratkartoffeln.
Ab Freitag, 24. April 16:00 bis 20:00 Uhr,
Samstag, 25. April 14:00 bis 20:00 Uhr und Sonntag, 26. April 12:00
bis 20:00 Uhr. Dies gilt bis auf Weiteres für jedes Wochenende.

Café Bockstaller

Unser Ladengeschäft ist von Di.-So. von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet,
Montag ist Ruhetag.

Sie erhalten eine reichhaltige Auswahl und die gewohnte Qualität
unserer Konditorei- und Confiterieprodukte, außerdem Schokoladen-
Maikäfer und Muttertagspräsente. Ihre Familie Bockstaller

Der Geschenke Kaiser

Lieferdienst in Coronazeiten vom Geschenke Kaiser
Trachtenmoden und Geschenkartikel in Heimatstyle. Alle unsere
Deko- und Geschenkartikel können Sie bei uns telefonisch (Tel.Nr.
07674/359) oder per Mail (geschenke-kaiser@t-online.de) bestellen.
Innerhalb Todtmoos beliefern wir Sie kostenlos.
Bilder und Inspirationen auf Facebook (DerGeschenkeKaiser) und
auf Instagram ([trachte.geschenke.kaiser](https://www.instagram.com/trachte.geschenke.kaiser))

derWaldfrieden – Naturparkhotel

www.derwaldfrieden.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Ihre Familie Hupfer

Die BergHütte Bianca Hierholzer

Telefon 0174 322 93 26

Mund-Nasen-Behelfsmasken, handmade Preis 5,00 €, 100% Baumwolle
Verschiedene Farben und Motive, auch für Kinder; Herstellung auf
Bestellung

Dorfmetzgerei Waßner

Ab sofort gelten folgende Öffnungszeiten

Mo., Di., Do., Fr. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Mittwoch 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Samstag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Das Mittagmenü geben wir zur Mitnahme gerne an Sie aus. Für Fragen
und Wünsche stehen wir gerne zur Verfügung. Telefonnummer:
07674 393 @-mail info@dorfmetzgerei.de www.dorfmetzgerei.de

Elektro Faschian GmbH

Wir sind wieder für Sie da.

Wir haben für Sie vorerst Dienstag und Freitag, von 10.00 - 12.00 Uhr
geöffnet.

Gerne liefern wir weiterhin die bestellte Ware zu Ihnen nach Hause.
Sie erreichen uns wie gewohnt unter 07674 924888 oder 07675 333

Friseur Leni und LENINA

ab dem 5.5.20 haben wir unser Geschäft und den Friseur wie folgt
geöffnet:

Di. - Fr. 8.30 Uhr - 18.00 Uhr und Sa. 8.00 - 14.00 Uhr

Anmeldungen gerne telefonisch: 07674 548

Wir freuen uns auf Sie!

Hexenkeller

Dienstag, Donnerstag und Samstag biete ich von 12-14 Uhr und von
18-20 Uhr Folgendes zum Abholen an:

Selbstgemachter Wurstsalat mit Käse und Bauernbrot für 6 €

Selbstgemachte Frikadellenbrötchen für 3,80 €

Rothaus Tannenzäpfle für 2 €

Nur auf Vorbestellung bitte 1 Tag im Voraus! Telefon: 017625500768

Hildegard Naturkostladen

Hauptstr. 22, Tel. 4059998. Dienstags Anlieferung von Frischware etc.
Als ausgebildete Hildegard von Bingen Gesundheitsberaterin berate
ich Sie gerne kostenlos zu Produkten die das Immunsystem stärken.

Ludger und Tatiana Hofschroer

Hausmeisterservice Geöffnet Tel.: 0174 149 48 00

Wellnessmassagen, Nagelstudio, Kosmetik, Geschlossen

Tel.: 0152 548 56 587

Herstellung von Stoffmasken, Bestellungen und Fragen

per WhatsApp Tel.: 0152 548 56 587

Hotel Mühle zu Gersbach

„Lebensfreude auf dem Teller“, Mühle zu Gersbach wechselnde
Angebote im Facebook.

Kfz-Service Kaiser

Unser Betrieb hat wie folgt für sie geöffnet:

- Tankstelle ist 24/7h über SB Tankautomat geöffnet

- Tankstellenshop/Kfz-Werkstatt sowie SB Waschanlage sind Montag-Freitag von 8.00 – 12.00 sowie von 13.00 – 17.00 Uhr geöffnet.
Des Weiteren wie gewohnt Fzg.- Abnahme für PKW, Motorrad,
Anhänger, Traktor durch den TÜV jeden Mittwoch

Loisel's Schafstube Hauptstraße 5a

Sie erreichen uns: Mobil und WhatsApp 01608220085

E-Mail: kontakt@loisels.de

Loisel's Leder Ecke Hauptstraße 14

Sie erreichen uns: Mobil und WhatsApp 01608220085

E-Mail: kontakt@loisels.de

Massagepraxis Marietta Baumgartner

Behandlungen weiterhin nach ärztlicher Verordnung.

Termine/Gutscheine nach telefonischer Vereinbarung.

Telefon 07674 920321, Email: massagebaumgartner@t-online.de

MITTELPUNKT Grüntalstr. 4a

Hier finden Sie spezielle Lebensmittel, die Ihr Immunsystem stärken.
Telefonberatung und Lieferservice: 0173 9399730.

Naturheilpraxis Sellin Grüntalstr. 4a

Ist Ihr Immunsystem fit? Lassen Sie sich mit Vitatec® testen und behandeln.
Telefonische Beratung und Terminvereinbarung unter 0172
4546765

Pizzeria Ratsstüble

Lieferservice innerhalb der Gemeinde Todtmoos täglich von 16-20
Uhr. Die Lieferkosten betragen 5.00 € pro Bestellung (Lieferung auf
unserem Parkplatz kostenlos). Keine Mindestbestellung notwendig.
Telefon 07674 224

Schmidts Markt

Wie gewohnt haben wir für sie von Montag bis Samstag von 7.30-
20.00 Uhr geöffnet. Bitte beachten sie die Hinweise am Eingang
zu ihrem Schutz und dem Schutz unserer Mitarbeiter. Ihr Schmidts
Markt Todtmoos Team.

Sparkassen Gutscheinportal

Unbürokratischer Gutscheinverkauf;

Info unter <https://helfen.gemeinsamdadurch.de/>

Touristik Service Center Reisebüro

Wir beraten ab sofort nur telefonisch unter 07674 / 905560

Bleiben sie gesund, Ihr Aktives Todtmoos

Informationen aus dem Rathaus



Lage im Landkreis Waldshut

Stand 28.04.2020 11:30 Uhr

Erfreuliche Corona-Zahlen: Zahl der Genesenen steigt auf 213 – nur eine Neuinfektion – keine weiteren Sterbefälle
Erfreuliche Corona-Zahlen aus dem Landkreis Waldshut: Seit gestern ist nur eine Covid-19-Neuinfektion hinzugekommen. Insgesamt gibt es bisher 303 bestätigte Fälle im Landkreis Waldshut. Ebenfalls ein leichter Anstieg ist bei den Genesenen zu verzeichnen. Ihre Zahl stieg von 207 am Vortag auf 213. Auch sind keine weiteren Todesfälle hinzugekommen. Bisher sind 35 Menschen an Covid-19 gestorben. 17 Personen befinden sich in stationärer Behandlung in Kliniken im oder außerhalb des Landkreises.

Bei den Erkrankten handelt es sich um 126 Männer und 177 Frauen. Die Gemeinden Dachsberg, Häusern, Hohentengen, Lottstetten und Todtmoos sind bisher von gemeldeten Covid-19 Fällen verschont geblieben. 1284 Menschen waren seither negativ im Befund.

Wir sind für Sie da!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind wie gewohnt über E-Mail und Telefon zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für Ihre Anliegen, werden nach telefonischer oder schriftlicher Absprache individuelle Termine vereinbart.
Die wichtigsten Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Todtmoos:

www.todtmoos.net unter Ämterverzeichnis, Mitarbeiter.
Gerne können Sie sich per E-Mail oder telefonisch melden:

Telefon: 07674 848-0

E-Mail: Sekretariat@todtmoos.net

Der Bauhof und die Wasserversorgung der Gemeinde Todtmoos sind über das Bereitschaftshandy erreichbar.

Bauhofleiter Siggie Opfer: 0175 7225396

Wassermeister Wolfgang Paul: 0175 7225392

Regierungspräsidium saniert Wehrbrücke und Teile der L 148 und L 151 in Todtmoos (Kreis Waldshut)

Arbeiten starten am Montag, 4. Mai, und dauern bis Ende September // Landesstraßen tagsüber gesperrt

Das Regierungspräsidium Freiburg (RP) saniert ab Montag, 4. Mai, die Wehrbrücke an der Landesstraße 151 bei Todtmoos (Kreis Waldshut) und im Anschluss einen Abschnitt der Landesstraße L 148 zwischen Todtmoos und dem Ortsteil Todtmoos-Au. Die L 151 im Bereich der mehr als 60 Jahre alten Stahlbetonbrücke und die L 148 müssen bis Ende September tagsüber gesperrt werden. Der überörtliche Verkehr wird großräumig umgeleitet, heißt es in einer Pressemitteilung der Behörde.

Die Bauarbeiten beginnen mit der Sanierung der Wehrbrücke ab 4. Mai.

Ab Montag, 13. Juli sei vorgesehen, mit der Sanierung der Fahrbahn- decke der L 151 zwischen Wehratal- und Murgtalstraße zu beginnen. Weil die Fahrbahn in diesem circa 300 Meter langen Bereich starke Schäden aufweise, rechnet das RP mit einer Bauzeit bis Anfang September. Ab Montag, 7. September, soll dann ein ca. 1,5 Kilometer langer Abschnitt der L 148 südlich der Wehratalstraße saniert werden. Die Arbeiten sollen bis Ende September abgeschlossen sein.

Das RP weist darauf hin, dass für die gesamte Bauzeit eine Vollsperrung unumgänglich ist. Auch eine Mittagsruhe sei aus Gründen des

Baublaufs nicht möglich. Während der Arbeiten werden sämtliche Einmündungen an den jeweiligen Bauabschnitten nicht passierbar sein. Dies sei mit den Verkehrsbehörden, dem Polizeipräsidium und der Gemeinde vereinbart worden.

Zwischen 4. Mai. und 17. Juli sowie von 7. September bis Ende September wird der überörtliche Verkehr über Rickenbach (L 150 und L 152) umgeleitet. In der Zeit von Mitte Juli bis Anfang September muss die Umleitung wegen der Bauarbeiten an der L 151 zusätzlich über den Ortsteil Lindau geführt werden.

Ausführende Baufirma ist die ARGE Vogel-Bau und B+S. Die Baukosten betragen rund eine Million Euro. Kostenträger ist das Land Baden-Württemberg.

Das RP bittet Verkehrsteilnehmer und betroffene Anwohner wegen der Verkehrsbehinderungen um Verständnis.

Maibaumstellen abgesagt

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und derzeit ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf den Corona-Virus, muss das diesjährige Maibaumstellen in allen Ortsteilen leider abgesagt werden. Wir bitten um Verständnis. Bürgermeisteramt Todtmoos

Einkaufsservice des DRK

Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Fall des Coronavirus bietet das Deutsche Rote Kreuz, Ortsvereine Görwihl und Rickenbach ab sofort einen Einkaufsservice in den Gemeinden Todtmoos, Herrischried und Görwihl an. Dieser kann von chronisch kranken und vorbelasteten Menschen sowie von Senioren in Anspruch genommen werden. So müssen diese Menschen nicht selbst einkaufen und sich möglicherweise einer erhöhten Ansteckungsgefahr aussetzen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des DRK nehmen Bestellungen für einen Einkauf von Montag bis Samstag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 07754 222 entgegen. Die bestellten Waren werden dann innerhalb von ein bis zwei Tagen nach Hause geliefert. Die Bezahlung der Waren erfolgt dann bei der Übergabe in bar.

Dieser Service wird so lange angeboten, bis sich die Lage wieder entspannt hat. Das DRK bittet weiter darum, das sich auch Privatpersonen in den einzelnen Gemeinden beim Ortsverein Görwihl telefonisch melden können, wenn sie den Einkaufsservice unterstützen möchten. Wie das DRK mitteilt, werden etwa acht Personen der Bereiche Bereitschaft und Sozialarbeit beim DRK Görwihl diesen Service ehrenamtlich anbieten.

Rentensprechtag im Rathaus

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg – derzeit keine Termine in Todtmoos

Aufgrund der derzeitigen Lage finden bis auf weiteres keine Sprechstunden im Rathaus statt. Termine, die bis dato vergeben wurden, können nicht wahrgenommen werden.

Gerne können Sie mit Herrn Mutter Kontakt aufnehmen, um Ihre Angelegenheiten vorab eventuell bereits telefonisch klären zu können.

Die Kontaktdaten von Herrn Mutter:

Manfred Mutter, Rickenbach, Telefon: 07765-715,

Mobil: 0160-6851013, Email: Mutter.Rickenbach@t-online.de

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt Nr. 19 ist am
Dienstag 5. Mai 2020 um 10:00 Uhr.
Wir bitten um Beachtung!

Für Sie notiert

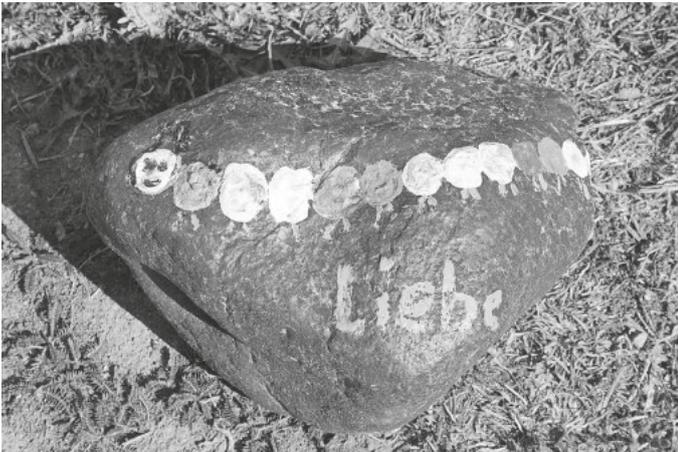
**Steine der Hoffnung im Todtmooser Kurpark:**

die Kette der bunt bemalten Steine im Neuen Kurpark beim Lebkuchenhaus wird immer länger.

Die Steine sollen während der Corona Pandemie den Menschen Mut machen und in diesen schwierigen Zeiten etwas Freude schenken.

Die Steine sollten mit Klarlack überzogen werden, damit die Farbe erhalten bleibt.

Die Steinkette ist eine Initiative von Leni Faschian.



Amtliche Bekanntmachungen


**Verordnung der Landesregierung über
infektionsschützende Maßnahmen gegen die
Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2
(Corona-Verordnung - CoronaVO) 1**

vom 17. März 2020

(in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(5) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 1a Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabhömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise

für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhömmlich gestellt werden,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 2 Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewand-

te Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtswissenschaften Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleisten ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und

Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kennntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; die-se Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Un-

terstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

- a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibe-

hören und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 19. April 2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Mischsortimente: Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente: Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlägigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).

Kriterien für Verkaufsfläche: Für die Bestimmung der Verkaufsfläche in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO). Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeld-katalog.pdf).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm; Kfz-Handel, Fahrradhandel und Buchhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche.

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen Änderungsschneiderei	Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	
Apotheken	Getränkemärkte
Augenoptiker	Großhandel
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Hofläden
Autovermietung, Car-Sharing	Hörgeräteakustiker
Bäckereien/Konditoreien	Kaminkehrer
Banken und Sparkassen	Kfz-Werkstätten
Baumärkte	Kioske
Baustoffstandorte	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Lebensmitteleinzelhandel
Bestatter	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken
Brennstoffhandel	
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Lohnsteuerhilfvereine
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Makler
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Medizinische Zweithaarversorgung
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Metzgereien
Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Musiklehrer mit Einzelunterricht
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Orthopädienschuhmacher
Gärtnereien	Outlet-Center
Gartenbaubedarf	

Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird
Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme	Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)
Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Verkauf von Jägereibedarf
Raiffeisenmärkte	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Reifenservice	Verkaufsautomaten
Reisebüros	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen
Sanitätshäuser	Versicherungsbüros
Schuh- und Schlüsselreparatur	Warenlieferung und Montage
Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen	Waschsalons
Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste	Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)
Tankstellen	Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
Textilreinigung	Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
Tierbedarf	Zeitungen und Zeitschriften
Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)	

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken	Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kassenzulassung)
Fahrradverleih zu touristischen Zwecken	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre nur bis 3. Mai, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)
Fahrschulen Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Nagelstudios
Frisöre bis 3. Mai (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)	Piercingstudios
Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars,	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen Koch- und Grillschulen	Reisebusse im touristischen Verkehr
Kosmetikstudios	Sonnenstudios
	Studios für kosmetische Fußpflege
	Tattoo studios

Tourismushotels	Wettbüros und Wettannahmestellen
Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken,	Waxingstudios

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung vom 24.04.2020

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1 Satz 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 1 Satz 3	Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Betroffene Person	ab dem 04.05.2020: 15 Euro bis 30 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 Euro bis 4.000 Euro
§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro

	eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.		
§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 5 Abs. 1	Verlassen des zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereichs	Person, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen ist	50 Euro bis 500 Euro
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 6a Abs. 1	Durchführung einer zahnmedizinischen Behandlung	Behandler	250 Euro bis 3.000 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen.

Außerdem wird auf den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der CoronaVO Einreise vom 10.04.2020 verwiesen.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist erst ab dem 04.05.2020 bußgeldbewehrt und kann erst ab diesem Zeitpunkt geahndet werden.

Offenlage Abschussplanung 2020/2021

Der Abschussplan für Hochwild (Gamswild) für das Jagdjahr 2020/2021 des gemeinschaftlichen Jagdbezirks „Todtmoos I“ liegt zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen vom 11. Mai 2020 bis einschließlich 15. Mai 2020 aus. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Todtmoos können den Abschussplan nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 07674/848-25, vormittags) einsehen und während der Auslegungsfrist Einwendungen oder Änderungsvorschläge beim Bürgermeisteramt Todtmoos, St. Blasier Str. 2, erheben.

Das Ordnungsamt informiert


Grünpfeil, Fahrradzonen, Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t innerorts und weitere Maßnahmen zur Stärkung des Radverkehrs - Neuerungen in der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft getreten

Die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurde am 27.04.2020 im Bundesgesetzblatt (Nr.19) verkündet und ist am 28.04.2020 in Kraft getreten.

Sie enthält wesentliche Änderungen zur Stärkung des Radverkehrs:

Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern

Durch eine Neufassung der bestehenden Regelung ist klargestellt, dass das Nebeneinanderfahren von Radfahrenden grundsätzlich gestattet ist. Lediglich wenn andere Verkehrsteilnehmende behindert werden, muss hintereinander gefahren werden.

Mindestüberholabstand für Kfz

Für das Überholen von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeugführenden durch Kraftfahrzeuge ist fortan ein Mindestüberholabstand von 1,5 m innerorts und von 2 m außerorts festgeschrieben. Bisher schreibt die StVO lediglich einen „ausreichenden Seitenabstand“ vor.

Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t innerorts

Für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t ist aus Gründen der Verkehrssicherheit innerorts Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7, max. 11 km/h) vorgeschrieben. Verstöße können mit einem Bußgeld in Höhe von 70 Euro sanktioniert werden. Außerdem wird ein Punkt im Fahrzeugsregister eingetragen.

Personenbeförderung auf Fahrrädern

Auf Fahrrädern dürfen Personen mitgenommen werden, wenn die Fahrräder zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind und der Fahrzeugführende mindestens 16 Jahre alt ist.

Grünpfeil ausschließlich für Radfahrende

Die bestehende Grünpfeilregelung wurde auch auf Radfahrende ausgedehnt, die aus einem Radfahrstreifen oder baulich angelegten Radweg heraus rechts abbiegen wollen. Außerdem wurde ein gesonderter Grünpfeil, der allein für Radfahrer gilt, eingeführt.

Verkehrszeichen Grünpfeil für Radfahrer:



Generelles Haltverbot auf Schutzstreifen

Schutzstreifen für den Radverkehr trennen den Rad- und den Autoverkehr mit einer gestrichelten weißen Linie (Zeichen 340 der StVO). Autos dürfen dort zwar nicht parken, aber bislang noch bis zu drei Minuten halten. Dies führte vielfach dazu, dass die Radfahrenden Schutzstreifen nicht durchgängig nutzen können, weil ihnen haltende Autos den Weg versperren. Deshalb wurde dort ein generelles Haltverbot eingeführt.

Einrichtung von Fahrradzonen

- Analog zu den Tempo 30-Zonen können nun auch Fahrradzonen angeordnet werden. Die Regelung orientiert sich an den Regeln für Fahrradstraßen: Anderer Verkehr als Radverkehr ist hier nur nach gesonderter Freigabe gestattet. Für den freigegebenen Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.

- Auch Elektrokleinstfahrzeuge dürfen hier fahren.

- Die Straßenverkehrsbehörden können Fahrradzonen unter erleichterten Voraussetzungen anordnen.

Verkehrszeichen Beginn einer Fahrradzone:



Ausweitung des Parkverbots vor Kreuzungen und Einmündungsbereichen

Um die Sicht zwischen Straße und Radweg zu verbessern und damit die Sicherheit speziell von Radfahrenden zu erhöhen, wurde das Parken vor Kreuzungen und Einmündungen in einem Abstand von bis zu je 8 Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten verboten, wenn ein straßenbegleitender baulicher Radweg vorhanden ist.

Vereinfachung für Lastenfahrräder

Um speziell für Lastenfahrräder Parkflächen und Ladezonen vorhalten zu können, wurde ein spezielles Sinnbild „Lastenfahrrad“ eingeführt, das die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nutzen können.

Sinnbild Lastenfahrrad:



Verkehrszeichen Radschnellwege

Das Verkehrszeichen „Radschnellweg“ wurde eingeführt, um eine einheitliche Kennzeichnung von Radschnellwegen zu ermöglichen.

Verkehrszeichen Radschnellweg:



Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen

Die Straßenverkehrsbehörden können in Zukunft – z. B. an Engstellen – ein Überholverbot von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen (u. a. Fahrrädern) für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen anordnen. Hierfür wurde ein neues Verkehrszeichen eingeführt.

Verkehrszeichen Verbot des Überholens von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen:



Erweiterung der Erprobungsklausel

- Bislang haben die Länder bereits die Möglichkeit, verkehrsregelnde oder verkehrssichernde Maßnahmen zeitlich und örtlich begrenzt zu erproben. Die Durchführung solcher Verkehrsversuche wird vereinfacht.

- Eine weitergehende Öffnung des Straßenverkehrsrechts für Verkehrsversuche bedarf einer Änderung auf Gesetzesebene, die derzeit geprüft wird und in einem weiteren Schritt im Jahr 2020 angegangen werden soll.

Vermehrte Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrende in Gegenrichtung

Im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO im Jahr 2020 sollen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden verstärkt zur Prüfung der Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende aufgerufen werden. Ziel ist es, hierdurch die Zahl der in Gegenrichtung freigegebenen Einbahnstraßen zu vergrößern.

Quelle: <https://www.bmvi.de/goto?id=465568>

Mitteilungen anderer Behörden



Lebensgefahr durch dürre Bäume

Das Kreisforstamt rät allen Privatwaldbesitzern, die ihr, vom Borkenkäfer befallenes Holz selbst als Brennholz nutzen wollen, dieses baldmöglichst umzusägen, um es später, nach und nach aufzuarbeiten. Bleiben die dürren Bäume jedoch stehen, werden diese mit der Zeit sehr brüchig und können kaum mehr gefahrlos gefällt werden. Bei etwaigen Fragen können die zuständigen Revierförster kontaktiert werden.

Die Polizei Baden-Württemberg sucht Nachwuchs „Informiere Dich bei Deinem Einstellungsberater“

Kein Tag ist wie der andere, jeder Fall ist neu!

Die Chancen auf einen Ausbildungsplatz bei der Polizei sind sehr gut! Die Polizei Baden-Württemberg wird in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 3000 Ausbildungsplätze im mittleren und gehobenen Dienst vergeben. Die Einstellungszahlen bleiben auch weiterhin auf hohem Niveau.

Der Umgang mit Menschen, die Anwendung moderner Technik und nicht zuletzt die Sicherheit eines spannenden Arbeitsplatzes – beraten, ermitteln, schützen, ein vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum!

Anlässlich der nationalen und internationalen Bestrebungen zur Eindämmung einer weiteren Corona-Ausbreitung, wird das Polizeipräsidium Freiburg interne sowie externe Veranstaltungen bis auf Weiteres nicht durchführen!

Die Einstellungsberater des PP Freiburg stehen den Berufsinteressentinnen und -interessenten jedoch mit einer telefonischen Beratung gerne zur Verfügung!

Bitte melde Dich bei Deinem Einstellungsberater!

Erreichbarkeit:

Silvia Awenius, Einstellungsberaterin für Freiburg und Landkreis BHS sowie Emmendingen, Tel. 0761 882-1760

Oliver Gleichauf, Einstellungsberater für Freiburg und Landkreis BHS sowie Emmendingen, Tel. 0761 882-1761

Email: freiburg.berufsinfo@polizei.bwl.de

Internet: www.polizei-der-beruf.de

Unsere Jubilare



Folgender Jubilar feiert in den nächsten Tagen seinen Geburtstag:

Am Sonntag, 03. Mai 2020

Herr Friedrich Hochlenert, Schwimmbadweg 5 85 Jahre

Es ist gut, wenn uns die verrinnende Zeit nicht als etwas erscheint, das uns verbraucht oder zerstört, sondern als etwas, das uns vollendet. (Antoine de Saint-Exupéry)

Die Gemeindeverwaltung gratuliert Ihnen und allen weiteren Geburtstagsjubilaren recht herzlich und wünscht Ihnen noch viele glückliche und gesunde Jahre.

Notdienst/ Beratung und Hilfe



Apotheken-Notdienstplan vom 01.05.2020 bis 08.05.2020

Freitag, 01.05.2020:

Rats-Apotheke Waldshut Tel.: 07751 - 22 20
Kaiserstr. 31, 79761 Waldshut-Tiengen (Waldshut)
Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Samstag, 02.05.2020:

Thoma-Apotheke Bernau Tel.: 07675 - 6 27
Im Moos 1, 79872 Bernau im Schwarzwald Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

Sonntag, 03.05.2020:

Bahnhof-Apotheke Schopfheim Tel.: 07622 - 81 34
Scheffelstr. 12, 79650 Schopfheim So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Montag, 04.05.2020:

Stadt-Apotheke Wehr Tel.: 07762 - 5 22 80
Hauptstr. 69, 79664 Wehr, Baden Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

Dienstag, 05.05.2020:

Hotzenwald-Apotheke Rickenbach Tel.: 07765 - 6 88
Kirchstr. 13, 79736 Rickenbach Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Mittwoch, 06.05.2020:

Apotheke am Wehrhof Tel.: 07762 - 7 08 97 46
Hauptstr. 4-6, 79664 Wehr, Baden Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

Donnerstag, 07.05.2020:

Adler-Apotheke Brennet Tel.: 07761 - 89 79
Basler Str. 18 - 20, 79664 Wehr, Baden (Öflingen)
Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Freitag, 08.05.2020:

Dom-Apotheke St. Blasien Tel.: 07672 - 14 17
Todtmooser Str. 11, 79837 St. Blasien Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Ärztlicher Notdienst:

Notruf 112 - Ihre Verbindung zu DRK-Rettungsdienst und Feuerwehr bei Gefahr

Die Notrufnummer 112 ohne Vorwahl ist in ganz Deutschland und vielen weiteren europäischen Ländern Ihre direkte Verbindung zur Integrierten Leitstelle. Bei Feuer, bei Unfall mit Verletzten oder bei plötzlichen schweren gesundheitlichen Problemen erreichen Sie mit der Telefonnummer 112 am Tag und in der Nacht die Integrierte Leitstelle, welche sofort Hilfe zu Ihnen schickt.

Bitte machen Sie folgende Angaben:

- **Wo** ist der Notfall/Unfall/Brand?
- **Was** ist geschehen?
- **Wie viele** Verletzte/Betroffene sind zu versorgen?
- **Welche** Verletzungen oder Krankheitszeichen haben die Betroffenen?

Wichtig zum Schluss:

- **Warten** Sie immer auf Rückfragen der integrierten Leitstelle!

Missbrauch des Notrufes, etwa für Scherze, wird bestraft.

Ärztlicher Wochenenddienst: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst: 0180 322 255 530

VdK-Sozialrechtsschutz gGmbH

Beratung im Sozialrecht im Mai 2020:

Wegen des Corona-Virus ist die Servicestelle für den Publikumsverkehr geschlossen, aber telefonisch, per Fax, per e-mail oder per Post weiterhin erreichbar.

Die nächsten Sprechtage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in **Waldshut-Tiengen** mit Frau Elvira Bendzko sind vorgesehen für

Montag den 04. Mai 2020

Mittwoch den 6. Mai 2020

Montag den 11. Mai 2020

Mittwoch den 13. Mai 2020

Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0 77 41 / 96 98 73-0 ist unbedingt erforderlich.

VdK-Servicestelle, Bahnhofstraße 12 (barrierefrei), Waldshut-Tiengen

IBB Sprechstunde

Trotz Coronakrise

Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch erkrankte Menschen und ihre Angehörigen kann auf Grund der Coronakrise leider keine persönlichen Beratungsgespräche durchführen. Wir, die IBB-Stelle Waldshut-Tiengen, sind aber telefonisch erreichbar. Telefon 07751 / 9151110 (AB) 24 Stunden täglich erreichbar oder unter Telefon 07751 / 86-4254.

Auch erreichen sie uns unter der Mailadresse IBB-WT@web.de.

Wir werden sie auf jedenfall zurückrufen und versuchen sie **telefonisch zu beraten**.

Homepage: www.ibb-stelle.waldshut.de

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüße aus Waldshut sendet Ihnen

Die IBB-Stelle Waldshut

Pflegestützpunkt – Informationen und individuelle Beratung rund um das Thema Pflege

Aufgrund der aktuellen Lage finden derzeit keine Außensprechstunden in Todtmoos oder St. Blasien statt. Wann die Sprechstunden des Pflegestützpunktes wieder stattfinden können, ist noch nicht abschätzbar. Wir werden Sie zeitnah darüber informieren.

Die zuständige Beraterin ist Frau S. Hiob

Terminvereinbarung unter Tel.Nr.: 07751/86-4290 oder per

E-Mail: simone.hiob@landkreis-waldshut.de

Müll/ Umwelt



Abfuhrtermine

Restmüll
Blaue Tonne

Montag, 04. Mai 2020

Montag, 04. Mai 2020

Vorankündigung

Biotonne
Gelber Sack

Dienstag, 11. Mai 2020

Montag, 18. Mai 2020



Die Bücherei

Ökum. öffentliche Bücherei



Die ök. öffentliche BÜCHEREI bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Ausgeliehene Bücher, Spiele, CD's und DVD's behalten Sie bitte bis zur Wiedereröffnung der Bücherei zu Hause. Es entstehen keine Mahngebühren.

Kur- und Urlaubsgäste geben Ihre ausgeliehenen Medien bitte vor Abreise beim kath. oder ev. Pfarramt Todtmoos ab.

Die Öffnung der Bücherei wird im Mitteilungsblatt und der Presse bekanntgegeben.

Das Büchereiteam bittet um Ihr Verständnis.

Kath. Pfarramt, Kurparkweg 8

Ev. Pfarramt, St. Blasier Str. 5

Freibad „Aqua Treff“



Jahreskartenaktion 2020 – VORVERKAUF –

Der Kartenvorverkauf für das Freibad AquaTreff findet auf Grund der aktuellen Situation dieses Jahr nicht statt.

Heimatmuseum



Aufgrund der aktuellen Situation bleibt das Heimatmuseum vorläufig geschlossen!

Die Maßnahme erfolgt zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit aller Bürger.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung Todtmoos



Schaubergwerk-Hoffnungstollen



Aufgrund der aktuellen Situation bleibt das Bergwerk vorläufig geschlossen!

Die Maßnahme erfolgt zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit aller Bürger.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung Todtmoos



Hochschwarzwald

Liebe Gäste, liebe Gastgeber,

aufgrund der aktuellen Umstände im Zusammenhang mit dem Corona-Virus COVID-19 muss unsere Tourist-Information vorerst leider geschlossen bleiben.

Gerne informieren und beraten wir Sie telefonisch oder per E-Mail unter der +49 (0)7652/1206-0

bzw. info@hochschwarzwald.de

Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen Ihnen alles Gute.

Ihr Team der Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Liebe Gastgeberinnen, liebe Gastgeber,

die Ausschreibung für das neue Hochschwarzwald Gastgeberverzeichnis 2021 wurde in der KW 18 (27. April – 03. Mai 2020) über unsere Verteiler versendet. Falls Sie keine Unterlagen erhalten haben, steht Ihnen die örtliche Tourist-Information unter Tel. +49 (0) 7652 1206 8520 oder unter todtmoos@hochschwarzwald.de gern für weitere Fragen zur Verfügung.

Ihr Team der Hochschwarzwald Tourismus GmbH,

Tourist-Information Todtmoos

Kirchliche Nachrichten



BRIEF DES HEILIGEN VATERS, PAPSTES FRANZISKUS an alle Gläubigen zum Monat Mai 2020

Liebe Brüder und Schwestern, schon nähert sich der Monat Mai, in dem das Volk Gottes ganz besonders seine Liebe und Verehrung für die Jungfrau Maria zum Ausdruck bringt. In diesem Monat ist es Brauch, den Rosenkranz zu Hause in der Familie zu beten. Die Einschränkungen der Pandemie haben uns „gezwungen“, den häuslichen Aspekt zur Geltung zu bringen, auch unter geistlichem Gesichtspunkt. Deswegen möchte ich alle einladen, wieder neu zu entdecken, wie schön es ist, im Monat Mai zu Hause

den Rosenkranz zu beten. Dies kann man gemeinsam tun oder für sich persönlich; zieht beide Möglichkeiten in Betracht und entscheidet, was in eurem Umfeld besser ist. Auf jeden Fall gibt es aber ein Geheimnis, wie man es machen soll: in Einfachheit. Und es ist leicht, gute Gebetsvorlagen, die man befolgen kann, zu finden – auch im Internet. Ferner biete ich euch die Texte zweier Gebete zur Gottesmutter an, die ihr am Ende des Rosenkranzes beten könnt und die ich selbst im Monat Mai mit euch im Geiste verbunden beten werde. Ich füge sie diesem Brief an, sodass sie allen zur Verfügung stehen.

Liebe Brüder und Schwestern, wenn wir gemeinsam mit dem Herzen Marias, unserer Mutter, das Antlitz Christi betrachten, wird uns dies immer tiefer als geistliche Familie vereinen und uns helfen, diese Prüfung zu überwinden. Ich werde für euch beten, insbesondere für diejenigen, die am meisten leiden, und ihr betet bitte für mich. Ich danke euch und segne euch von Herzen.

Rom bei St. Johannes im Lateran, am 25. April 2020,
dem Fest des heiligen Evangelisten Markus
FRANZISKUS

Evangelische Kirchengemeinde Todtmoos



St.- Blasier-Str. 5, 79682 Todtmoos, Tel.:07674-371, Fax.: -1027
Sekretariat: Donnerstags von 9:00-12:30 Uhr, Tel. 371, Fax. 1027,
E-Mail: todtmoos@kbz.ekiba.de

Homepage: www.ev-kirche-todtmoos.de

Sprechzeit: Gemeindediakon Bendig nach Vereinbarung Tel.: 371

Liebe Leser, liebe Todtmooser Gemeindeglieder, auch nach dem Osterfest zwingt uns die Coronapandemie, auf das gemeinsame Zusammenkommen in Gottesdiensten und Gruppen zu verzichten.

Mit der Kraft der Auferstehung gehen wir in die kommende Zeit und bleiben miteinander verbunden.

Für Ihre persönliche Andacht finden Sie auf unserer Homepage Gebete und Andachtstexte.

Hören Sie das Geläut unserer „Kirche des guten Hirten“ zu den üblichen Gottesdienstzeiten, und dann wissen Sie, dass in der Kirche die Altarkerzen und die Osterkerze brennen und jemand eine Andacht hält, der Sie sich zu Hause anschließen können. Auch in Zukunft finden Sie für jeden Sonntag neu kleinen Ablauf von Gebeten, Liedern, Bibeltext und Auslegung ab Donnerstag auf unserer Homepage oder gedruckt in der Kirche zum Mitnehmen.

Die Glocken laden Sie zur persönliche Andacht zu Hause oder zu einem Fernseh- / Radiogottesdienst ein.

Unsere Kirche ist tagsüber geöffnet. Es sollten sich allerdings nicht mehr als zwei Personen darin aufhalten.

LICHT DER HOFFNUNG - jeden Abend laden die Glocken beider Konfessionen um 21.00 Uhr für 5 Minuten zum ökumenischen Gebet in der Coronakrise ein. Auch hierzu finden Sie auf unserer Homepage eine kleine Liturgie.

Sollten Sie ein anderes Anliegen haben, scheuen Sie sich nicht bei uns persönlich anzurufen.

Ev. Pfarrbüro: Tel. 371

Homepage: ev-kirche-todtmoos.de

Ihr Gemeindediakon Jürgen Bendig

Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.

Johannesevangelium 10,11a.27–28a

Vereinsnachrichten



Liebe Einwohner,

aufgrund der aktuellen Corona-Situation können dieses Jahr am 1. Mai das Maibaumstellen in Todtmoos-Au, am 1. Mai das Maibaumstellen in Todtmoos-Glashütte, am 1. Mai das Maibaumstellen mit Hock in Todtmoos-Weg und am 1. Mai der Mai-Hock des Kirchenchores im Pfarrzentrum leider nicht stattfinden.

Wir freuen uns auf kommendes Jahr und bleiben Sie gesund!

Für den Inhalt der Veröffentlichungen unter „Vereinsnachrichten“ sind die Vereine verantwortlich!

Aktives Todtmoos e.V.



Start des Todtmooser Wochenmarkt 2020

Am Donnerstag den **07.05.2020** startet der Todtmooser Wochenmarkt. Dies stellt sicher ein Mosaikstein in der Corona-Zeit dar. Eine liebgewonnene Einrichtung mit Service und frischen Produkten stellt ein kleiner Schritt in die Normalität dar.

Die Händler als auch die Marktbesucher sind angewiesen, die Sicherheitsabstände und Hygienevorschriften zu entsprechen.

Die Marktbesucher und Aktives Todtmoos begrüßen Sie gerne auf dem Todtmooser Wochenmarkt

Musikverein Todtmoos-Weg



125 Jahre Musikverein Todtmoos-Weg 1895 e.V.

Liebe Todtmooser Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Freunde der Blasmusik,

das Jahr 2020 sollte für uns Musikerinnen und Musiker des Musikvereins Todtmoos-Weg ein ganz besonderes Jahr mit vielen Highlights werden. Schließlich wollten wir mit Ihnen allen den 125. Geburtstag unseres Vereins feiern.

Doch dann trat das Corona- Virus in unser aller Leben und seitdem ist nichts mehr so wie es einmal war.

Am letzten Wochenende haben die Bundes- und die Landesregierung neue Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beschlossen. **Die Einschränkungen haben einen bedeutenden Einfluss auf die gesamte Planung unseres Jubiläumsjahres.**

Laut Landesverordnung ist die Durchführung von Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020 **nicht** gestattet.

Für uns Musikerinnen und Musiker des Musikvereins Todtmoos-Weg bedeutet dies, dass wir gezwungen sind, sämtliche für das Jahr 2020 geplanten Veranstaltungen absagen zu müssen; den Festgottesdienst am 26. April, den Festakt am 17. Mai und auch das Festwochenende vom 17. bis 19. Juli.

Wir bedauern diese Entscheidung sehr, da wir alle schon sehr viel Zeit und Arbeit in die Vorbereitungen investiert haben. Doch wir haben leider keine andere Wahl und müssen uns den Anordnungen fügen. **Wir bitten daher um Ihr Verständnis!**

Wir sind bereits in Kontakt mit allen Beteiligten, um **alle** für das Jahr **2020** geplanten **Veranstaltungen** im Jahr **2021 nachholen** zu können. Sobald wir neue Termine festlegen konnten, werden wir Sie umgehend informieren.

In der Hoffnung auf normalere Zeiten verbleiben wir mit herzlichen Grüßen,

Ihr Musikverein Todtmoos-Weg

Ende des redaktionellen Teils

FORELLEN-FRIKADELLEN MIT SPARGEL UND BRAUNER BUTTER



ZUTATEN

FÜR 4 PORTIONEN

125 g Weizentostbrot
125 g Zwiebeln
125 g Butter
1 Zweig Dill
1 Zitrone
150 g geräuchertes Forellenfilet
450 g frische Forellenfilets (ohne Haut und Gräten)
3 Eier
Salz, Pfeffer weiss
100 g gehobelte Mandeln
1 1/4 kg weißer Spargel 1 El. Zucker
4 El. Öl
1 Handvoll Kerbel

ZUBEREITUNG

Toastbrot grob würfeln und in fein zerkrümeln. Zwiebeln pellen, fein würfeln und in 20 g Butter andünsten. Dill fein schneiden. Eine Hälfte der Zitrone auspressen, die andere in dünne Scheiben schneiden, Scheiben vierteln.

Vom geräucherten Forellenfilet die Haut ablösen. Die geräucherten und die frischen Forellenfilets grob würfeln, fein pürieren. Mit der Hälfte vom Toastbrot, dem Zitronensaft, Zwiebeln, Dill und 2 Eiern glatt verkneten. Salzen, pfeffern und aus der Masse 8 Frikadellen formen.

Das restliche Ei verquirlen.

Die restlichen Brotkrümel mit den Mandeln mischen. Die Frikadellen zuerst durch das Ei ziehen und dann gleichmäßig in der Brösel-Mandel-Mischung panieren. Spargel schälen und die holzigen Enden abschneiden. Spargel in wenig kochendem Salzwasser mit dem Zucker und 30 g Butter in etwa 15 Minuten bissfest kochen.

Die Frikadellen in einer großen Pfanne im Öl bei mittlerer Hitze auf jeder Seite 6 bis 7 Minuten hellbraun braten. Die restliche Butter goldbraun schmelzen lassen.

Spargel gut abtropfen lassen, auf Tellern verteilen und mit der braunen Butter beträufeln. Die Frikadellen dazulegen und mit den Zitronen dekorieren. Den Kerbel grob zerpfeifen und darüberstreuen.

Dazu passen Salzkartoffeln.

TIPPS & TRICKS

Spargel ist leicht und fein aromatisch, dieser Geschmack darf nicht vom Wein überdeckt werden. Bei der Auswahl des passenden Rebensaftes also unbedingt auch die zum edlen Stängengemüse servierten Saucen oder Beilagen berücksichtigen. Zu den klassischen Spargelgerichten passt grundsätzlich ein Weißwein - zu Fisch idealer Weise ein Glas Riesling. Zur etwas „schweren“ Sauce Hollandaise darf es gerne etwas kräftiger und reifer sein, ein Grauburgunder beispielsweise. Zum Muskatgewürz in der Sauce wiederum passt auch ausgezeichnet ein trockener Müller-Thurgau oder Rivaner - natürlich von badischen Winzern!





Dorfmetzgerei Partyservice



Edelbert Waßmer

Rohmatt 28 • 79685 Hög-Ehrsberg • Tel. 07625 98359 • Fax: 98250

Angebot vom 07.05.2020 bis 09.05.2020

✓ Krustenbraten	1 kg	7,40 €
✓ Schweinerücken natur/mariniert	1 kg	9,40 €
✓ Gyrosspieße	1 kg	13,10 €
✓ Blackyschinken	100 g	1,58 €
✓ Alpenländer	100 g	1,10 €
✓ Knoblauchstangen	100 g	1,10 €
✓ Salamiaufschnitt	100 g	1,78 €
✓ Bunter Wurstsalat	100 g	1,08 €
✓ Holl. Gouda	100 g	1,08 €

Spartüte 6,00 € vom 04.05. - 06.05.2020

500 g Rinderhackfleisch • 1 kleine Paprikalyoner • 1 Becher Fleischsalat

Wir empfehlen aus eigener Herstellung: Geißenbeißer, Knobli-Stängle
Geißensalami, Wildsalami, Wehrtaler (nur solange der Vorrat reicht)

Filiale Zell-Atzenbach Filiale Zell Schönauer Str. Filiale Todtmoos
Tel. 07625/385, Fax: 07625/8559 Tel. 07625/560 Tel. 07674/393, Fax 07674/8991
@-Mail-Adresse: info@dorfmetzgerei.de • www.dorfmetzgerei.de

Filiale Todtmoos • Bergleweg 2

geöffnet: Mo., Di., Do., Fr. 8-18 Uhr, Mi., 8-13.30 Uhr, Sa. 8-13 Uhr

Gutes Essen aus der Metzgerei vom 04.05. - 09.05.2020

Täglich	Gemüsecremesuppe	€ 2,90
Wochentag:	Gericht:	€/Port.
Mo., 04.05.	Spaghetti Bolognese mit Salat	5,50
Di., 05.05.	Kohlrouladen mit Kartoffeln und Specksoße	5,60
Mi., 06.05.	Käsespätzle mit Salat	5,40
	Eisbein mit Sauerkraut	5,40
Do., 07.05.	Schaschlik mit Reis und Salat	6,00
	½ gegrilltes Hähnchen	3,50
Fr., 08.05.	Putengeschnetzeltes mit Nudeln und Gemüse	5,70
	Gegrillte Schweinshaxe	5,00
Sa., 09.05.	Chili Con Carne	4,90

Solange der Vorrat reicht. Änderungen vorbehalten.

Lust auf Pizza, Pasta oder Lasagne

**Wir liefern jeden Tag
von 16.00 bis 20.00 Uhr**

innerhalb der Gemeinde Todtmoos

Keine Mindestbestellung

Lieferskosten 5,00 € pro Bestellung

(Lieferung auf unserem Parkplatz kostenlos)

Abholung möglich

Bestellung unter

07674 224

Pizzeria Ratsstüble



Staufen- Briefmarkensatz

Deutsche Post

Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.



55
Staufener Altstadt

Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.



42
Staufener Altstadt

58
Deutsche Post

Verbreiten Sie
unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf
www.staufenstiftung.de,
im Bürgerbüro und der
Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter
Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
**Altstadt
Staufen**



identis.de



S' Blättle immer dabei!

Erhältlich im
App Store

APP ERHÄLTlich BEI
Google Play

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myblättle.de

PRIMO
Verlag | Druck | Service

WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG!



$$4 + 2 = 6$$

oder

$$3 + 1 = 4$$

■ Aktionscode P-2020-05

**SICHERN SIE
SICH JETZT
IHREN RABATT!**
Bitte Aktionscode
P-2020-05* angeben.

WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE BELIEBTESTE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG.

Aufgrund der aktuellen Lage, haben wir unsere Aktion in die Verlängerung geschickt. Und gleichzeitig können Sie entscheiden, ob Sie 6 oder 4 Anzeigen schalten möchten. **Wählen Sie selbst...**

4 + 2 = 6 Anzeigen oder 3 + 1 = 4 Anzeigen

**Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 29.5.20
in den Kalenderwochen 17 bis 22.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-05 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aufgrund der aktuellen Lage können Sie unsere
„Wir sind für Sie da!“ - Aktion nutzen.
10 % Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung in KW 17 bis 19.
Weitere Informationen finden Sie unter www.primo-stockach.de.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

☎ 0 77 71 93 17-11

☎ 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de

🌐 www.primo-stockach.de



Wir sind auch in Coronazeiten für Sie da.

Wir behandeln Sie gerne,
nicht nur in Notfällen!

Nach wie vor ist der Schutz
unserer Patientinnen und Patienten
durch umfassende
Hygienemaßnahmen gewährleistet.

Deshalb: Haben Sie keine Angst
vor Ansteckung.

Ihre Gesundheit ist uns wichtig!

*Ihre Zahnärzteschaft
in Baden-Württemberg*

WIR SIND FÜR SIE DA!



Neu

der größte Shop am Hochrhein

- > Shimano-Servicecenter
- > Reparatur-Service für E-Bikes und andere (normale) Fahrräder
- > Indoor-Teststrecke für Probefahrten
- > Bekleidung und Zubehör
- > Topangebote für Leasing und Finanzierung
- > Präsentation und Beratung in unserem Shop - für **Gewerbekunden auch vor Ort mit unserem Verkaufstruck**
- > Ladestation für Fahrräder und Autos

- cannondale
- corratec
PASSION OF CYCLING
- FOCUS
- GIANT
- HERCULES
- PFAU-Tec
- + STROMER-

e+biker

LAUFENBURG

Gehrengabenstraße 2
D-79725 Laufenburg
+49 (0) 77 63 80 496-80

Finde uns auf



► auch Online www.e-biker.de

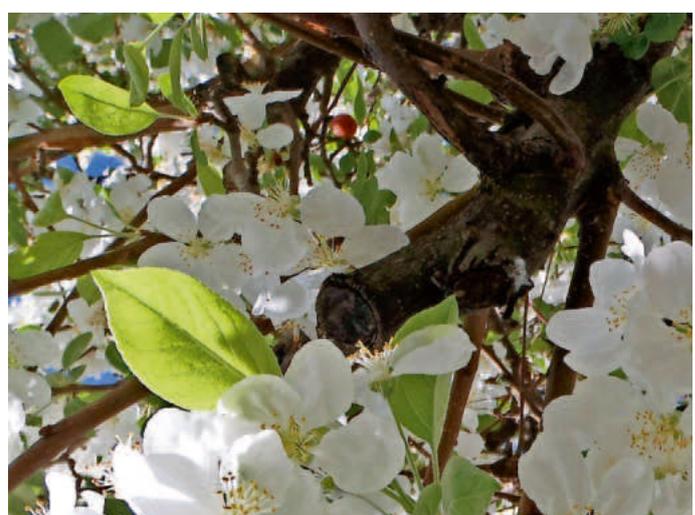
Für jeden Anlass das besondere Geschenk:

- Holzspielwaren.
- Haushaltsartikel aus Holz.
- Dekorationsartikel.
- Souvenirs.
- Gartenstecker aus Metall.
- Schmuck.
- Kuckucksuhren.
- Vasen auf Wurzelholz.
- Leuchten aus Porzellan.
- Vogelhäuser & Nistkasten.
- Schnitzereien.
- Krippenfiguren.
- Krippenställe & -zubehör.
- u.v.m.



holzgeschenke
Heike Schmid-Volk

Gewerbestraße 1, 79872 Bernau - Weierle,
Tel. 07675 / 530, www.holzgeschenke-bernaul.com,
Mo – Fr 9:30 – 12:30 & 14:30 – 18:00, Sa 9:30 – 13:00





Neu für Sie eröffnet!

Privatärztliche Praxis
Prof. Dr. med. Thomas Quaschning

FACHARZT FÜR INNERE MEDIZIN
GANZHEITLICHE BERATUNG UND THERAPIE
INTEGRATIVE MEDIZIN



Rathausstraße 5 · 79872 Bernau

Sprechstunden Dienstags bis Samstags nach telefonischer Vereinbarung.

☎ 07675 9297468

Weitere Informationen unter:
www.prof-thomas-quaschning.de

Wohlbefinden für Körper, Geist und Seele.

Begegnen Sie dem Corona-Virus optimal vorbereitet mit einer positiven Grundhaltung und einem gestärkten Immunsystem. Wir unterstützen Sie gerne dabei. Natürlich nur unter Bedingungen, die Ihnen und uns maximale Sicherheit geben:

Termine nach telefonischer Absprache sorgen dafür, dass Sie einzeln und ohne Kontakt zu anderen Patienten individuell beraten und behandelt werden können.

Geben Sie dem Virus keine Chance! Bleiben Sie gesund und in Ihrer vollen Kraft!

Ihr Prof. Thomas Quaschning und das gesamte Praxisteam

In Zusammenarbeit mit:



24h-Betreuung im eigenen Zuhause

PROMEDICA PLUS
Betreuung und Pflege daheim

Regional & persönlich
Telefon 07761 – 998 00 04

- Erfahrene und deutschsprachige Betreuungskräfte aus Osteuropa.
- Wir begleiten alle unsere Senioren am Hochrhein persönlich.

PROMEDICA PLUS Hochrhein
Nicole Müller, Tobias Stotzka

hochrhein@promedicaplus.de
www.promedicaplus.de



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
ZKZ 13392, PVSt, Deutsche Post 

Metzgerei Sandmann

79737 Herrischried / Hogschür
Schulstraße 6
Tel. 0160 / 94 47 46 36
Mail: info@metzgerei-sandmann.com
Internet: www.metzgerei-sandmann.com

Erweiterte Öffnungszeiten & neuer Verkaufsraum

- Wildspezialitäten
- Lohnschlachtungen
- Ankauf von Schlachtvieh
- Eigene Schlachtung und Wurstherstellung

Partyservice

Öffnungszeiten:
Donnerstag: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr



Roleg's Tel. 07762
5 11 88
TAXI & MIETWAGEN | WEHR
Rollstuhltaxi
• Krankenfahrten, Bestrahlung, Chemotherapie (Alle Kassen) • Flughafentransfer

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte • Plattformlifte • Senkrechtlifte

RehaLift 07741- 965858
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!



Die neuen Krimis, Bestseller und Kinderbücher sind da!

Bücher + Mehr Todtmoos, Hauptstr. 22
Do. - So. 10.00 - 16.00 Uhr

ANZEIGE

Notwendige Behandlungen werden durchgeführt

Die Zahnärzte im Land sind für die Bevölkerung da

(cos) „Keine Patientin und kein Patient mit einem zahnmedizinisch notwendigen Behandlungsbedarf oder im Falle von Schmerzen wird alleine gelassen“, so lautet die klare und eindeutige Aussage von Dr. Ute Maier, Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und Dr. Torsten Tomppert, Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Die Zahnärzteschaft in Baden-Württemberg behandelt auch in Zeiten von Corona. Das baden-württembergische Gesundheitsministerium hat Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung der Landesregierung erlassen: Medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlungen, insbesondere solche zur Vermeidung einer Verschlechterung des Gesundheitszustands im Falle chronischer Zahnerkrankungen, können durchgeführt werden. Das heißt, Untersuchungen zur Feststellung von z.B. Karies oder

Parodontitisserkrankungen und notwendige Behandlungen, wie Füllungstherapie, Parodontalbehandlung etc. dürfen durchgeführt werden.

Die Hygienevorgaben für eine Zahnarztpraxis waren schon immer außerordentlich hoch und entsprechen auch in Corona-Zeiten vollumfänglich den aktuell vorgegebenen Standards. „Unsere Patientinnen und Patienten brauchen während der Behandlung keine Angst vor Ansteckung zu haben“, bestätigen Dr. Ute Maier und Dr. Torsten Tomppert. „Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen“.

Der Tipp des Informationszentrums Zahngesundheit Baden-Württemberg: Nicht einfach Termine absagen, sondern mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt sprechen.

Floristik Abend
Engelschwand 27
Tel.: 07754/929229

Unser **Balkonblumenmarkt** beginnt am **Dienstag, den 4. Mai 2020**

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Sa., 8.30 - 12.30 Uhr

Sie finden bei uns:
- alle Beet- u. Balkonpflanzen - Blumenerde
- Gemüsesetzlinge - Einpflanzen

Wir beraten Sie gerne!

Zustellung Ihrer Balkonkästen auf Wunsch
Aufschlag pro Kasten 1,- €

Blumen öffnen Tür und Herz

Martina Abend • Floristik u. Grabpflege
Engelschwand 27 • 79733 Görwihl
Tel. 07754 929 229 • Handy 0171 946 68 98 • Fax: 07754 925 802

